

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Schutz der Gewässerfauna während Betriebspausen von Ausleitungskraftwerken

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nach der Umweltmeldung vom 24. September 2017 im Einzelnen verfahren ist, wonach die Enz aufgrund der vorübergehenden unsachgemäßen Abschaltung eines Ausleitungskraftwerks in den Restwasserstrecken im Bereich der Wasserkraftanlage T 178 Schwarzloch, Gemarkung Birkenfeld, und der Wasserkraftanlage T 177 Untere Reute, Gemarkung Neuenbürg, am 23. September 2017 zwischen 15.30 Uhr und 16.00 Uhr eine zu geringe Wasserführung aufgewiesen habe, die rechtsufrige Flachwasserzone zeitweise trocken gefallen sei und infolgedessen ein erheblicher Teil der örtlichen Gewässerfauna, vor allem Groppen und Jungfische, geschädigt bzw. getötet worden seien;
2. aus welchen Gründen ihrer Kenntnis nach das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Zweigstelle Pforzheim, wegen Fischsterbens am 5. März 2018 eingestellt worden ist, ohne dass zuvor die vom örtlichen Fischereiverein benannten Zeugen befragt wurden;
3. wie die Oberste Wasserbehörde des Landes Baden-Württemberg mit Blick auf den technischen Aufbau von Ausleitungskraftwerken mit hohem Querbauwerk im Mutterbett und einem Seitenkanal mit starkem Gefälle die Aussage des Polizeipräsidiums Karlsruhe, Gewerbeüberwachung/Umweltschutz Pforzheim, physikalisch bewertet, dass die Abschaltung eines solchen Kraftwerks den Wasserpegel prinzipiell begünstigen würde und ein Trockenfallen des Flussbettes unterhalb der Wiedereinleitung aus dem Unterkanal, auch im Falle einer unsachgemäßen Handhabung, unwahrscheinlich sei;

4. ob sie grundsätzlich die These teilt, dass es bei einer – wie auch immer verursachten – Blockade des Seitenkanals eines Ausleitungskraftwerks durchaus zu einem partiellen bzw. temporären Trockenfallen des unterliegenden Gewässers kommen kann, bis der Rückstau des Wassers im oberen Ausleitungskanal dazu führt, dass sich der Wasserpegel im Unterwasser des Kraftwerks über zunehmenden Zufluss aus dem Mutterbett wieder normalisiert;
5. wenn ja, wie sie derartige Fälle hinsichtlich § 12 Absatz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 14 Absatz 2 und 3 WG, § 23 WG, § 27 WG und § 126 Absatz 1 Nummer 5 WG rechtlich bewertet;
6. ob sie die Auffassung teilt, dass im Falle der Abschaltung eines Ausleitungskraftwerks der Betreiber beispielsweise durch sofortiges Öffnen des Leerschusses dafür Sorge zu tragen hat, dass es im Unterwasser nicht zu einem gewässerschädigenden Sunk kommt;
7. inwiefern sie die ökologische Durchgängigkeit im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und die Vorhaltung einer ausreichenden Restwassermenge im Mutterbett des Gewässers als gewährleistet ansieht, wenn, wie von der Staatsanwaltschaft angeführt, ein vermeintlich durch wetterbedingtes Treibgut verlegter Fischpass und das dortige Auftürmen von Steinwällen bereits zum weitgehenden Trockenfallen des unterhalb des Querbauwerkes gelegenen Flussbettes führen kann;
8. inwiefern die unterhalb der oben genannten Anlage liegende Pegeleinrichtung des Landesbetriebs Gewässer in der fraglichen Zeit einen Abfall des Wasser-niveaus festgestellt hat;
9. inwiefern es ihrer Kenntnis nach technisch möglich wäre, anhand der viertelstündlichen Daten der registrierenden Leistungsmessung im örtlichen Verteilnetz, eine entsprechende Kraftwerksabschaltung mit einer Dauer von mindestens einer Stunde anhand des Lastgangs nachzuweisen;
10. welche grundsätzlichen Erkenntnisse sie über derartige Vorfälle an Ausleitungskraftwerken und einschlägige technische Präventionsmaßnahmen hat;
11. wie sie das technische Risiko bewertet, dass derartige Vorfälle bei einer Aneinanderreihung baugleicher Anlagen an bestimmten Flussabschnitten zu Kettenreaktionen führen, wenn die nachfolgenden Kraftwerke aufgrund des plötzlichen Abfalls der verfügbaren Wassermenge ebenfalls (womöglich automatisch) abschalten;
12. welche Wasserkraftanlagen es entlang der Enz gibt (tabellarische Angabe jeweils von Standort, amtlicher Bezeichnung, Bautyp, Nennleistung, Status der Betriebsgenehmigung und wasserrechtlichem Genehmigungsstatus, gegebenenfalls mit Befristung);
13. welche Wasserkraftanlagen entlang der Enz bisher über zeitgemäße Fischaufstiegsanlagen verfügen und welche bisher nicht bzw. an welchen Querbauwerken derzeit im Rahmen von Wasserrechtsverfahren entsprechende Anlagen geplant oder eingefordert werden (tabellarische Angabe);
14. wie sie bisher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und insbesondere der ökologischen Durchgängigkeit entlang der Enz insgesamt bewertet.

28.06.2018

Dr. Schweickert, Glück, Reich-Gutjahr, Dr. Bullinger, Hoher, Dr. Rülke,
Dr. Timm Kern, Haußmann, Dr. Aden, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Mitglieder eines örtlichen Fischereivereins haben auf das oben dargestellte teilweise Trockenfallen der Enz hingewiesen, das ihrer Beobachtung nach auf eine unsachgemäße Abschaltung eines Ausleitungskraftwerks ohne gleichzeitige Sicherstellung eines ausreichenden Wasserabflusses in den unteren Ausleitungskanal zurückzuführen war. Die Bewertungen des Vorkommnisses durch die untere Wasserbehörde und die Polizei werfen Fragen auf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juli 2018 Nr. 5-0141.5/634/ nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nach der Umweltmeldung vom 24. September 2017 im Einzelnen verfahren ist, wonach die Enz aufgrund der vorübergehenden unsachgemäßen Abschaltung eines Ausleitungskraftwerks in den Restwasserstrecken im Bereich der Wasserkraftanlage T 178 Schwarzloch, Gemarkung Birkenfeld, und der Wasserkraftanlage T 177 Untere Reute, Gemarkung Neuenbürg, am 23. September 2017 zwischen 15.30 Uhr und 16.00 Uhr eine zu geringe Wasserführung aufgewiesen habe, die rechtsufrige Flachwasserzone zeitweise trocken gefallen sei und infolgedessen ein erheblicher Teil der örtlichen Gewässerfauna, vor allem Groppen und Jungfische, geschädigt bzw. getötet worden seien;

Die Umweltmeldung Nr. 2017-09-028 vom 24. September 2017 wurde per E-Mail an die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Enzkreis übermittelt und ging dort am 25. September 2017 ein. Diese wurde gebeten, die Angelegenheit zu prüfen, ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dem Ersteller der Umweltmeldung einen Bescheid bis zum 15. Oktober 2017 zu erteilen und eine Fertigung über die Prüfung der Umweltstelle im Umweltministerium zuzuleiten. Mit dem Schreiben vom 5. Oktober 2017 an den Ersteller der Umweltmeldung kam die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Enzkreis dieser Aufforderung nach.

Zum Sachverhalt siehe die Ausführungen unter 2.

2. aus welchen Gründen ihrer Kenntnis nach das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Zweigstelle Pforzheim, wegen Fischsterbens am 5. März 2018 eingestellt worden ist, ohne dass zuvor die vom örtlichen Fischereiverein benannten Zeugen befragt wurden;

Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – unter dem Az.: 93 Js 1674/18 geführten Ermittlungsverfahrens war der Verdacht, die betroffenen Betreiber der Wasserkraftanlagen T 178 Schwarzloch, Gemarkung Birkenfeld und T 177 Untere Reute, Gemarkung Neuenbürg, hätten durch unsachgemäßen Betrieb der Wasserkraftwerke Niedrigwasserstände in der Wasserführung der Enz zu verantworten, wodurch es zu einem massiven Fischsterben gekommen sei.

Seitens des Landratsamtes Enzkreis ist bei einer Vorort-Überprüfung am 26. September 2017 an einem Kraftwerk ein wetterbedingt durch Treibgut stark verlegter Fischpass sowie eine Auftürmung von Steinwällen im Verlauf der Restwasserstrecke festgestellt worden.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch das Polizeipräsidium Karlsruhe – Arbeitsbereich Gewerbe/Umwelt – fand eine Überprüfung der Fehlerhistorie der computergestützten Anlage statt. Für den 23. September 2017 war keine Fehlermeldung zu verzeichnen. Eine Störfallsimulation zeigte zudem, dass nach Behebung der Normalwasserstand binnen 10 Minuten wieder erreicht werde. Der Wasserstand sei exakt auf die optimale Leistung der Turbinen abgestimmt gewesen. Abweichungen dieses Wasserstandes seien ertragsmindernd und daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

Die Ermittlungen ergaben, dass die wahrscheinlichen Gründe für die abgesenkte Restwassermenge nicht dem Anlagenbetreiber zugerechnet werden können: Zum einen Treibgut, zum anderen haben offenbar spielende Kinder die Steinwälle aufgetürmt.

Aufgrund o. g. Erkenntnisse wurde das Verfahren mit Verfügung vom 5. März 2018 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt. Der Anzeigerstatter hat gegen die getroffene Entscheidung Einwände erhoben und eine Verfahrenswiederaufnahme mit dem Hinweis angeregt, dass Zeiten, zu denen das Kraftwerk außer Betrieb gewesen sei, sich objektiv aus Zeiträumen der Stromeinspeisung in das Stromnetz nachweisen lassen müssten. Der Anzeigerstatter hat zusätzlich Zeugen benannt, die die schädigende geringe Wasserführung und das Fischsterben bezeugen könnten.

Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 6. April 2018 wiederaufgenommen und zur Überprüfung der vom Anzeigerstatter erhobenen Einwände an das Polizeipräsidium Karlsruhe, Gewerbeüberwachung/Umweltschutz Pforzheim, übermittelt. Die ermittlungsführende Polizeibehörde teilte daraufhin mit, dass eine Abschaltung des Kraftwerkes den Wasserpegel prinzipiell begünstigen und nicht absenken würde. Der Anzeigerstatter unterläge einer irrigen Annahme, dass aus der Stromeinspeisung, die nur in ihrer Gesamtmenge und nicht stundenweise dokumentiert wird, objektive Rückschlüsse zu einer Abschaltung der Anlagen gezogen werden könnten. Auf Grundlage dieser Informationen ist das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 3. Mai 2018 erneut mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden.

Von der Vernehmung der vom Anzeigerstatter benannten Zeugen ist abgesehen worden, da etwaige Wahrnehmungen der Zeugen zu Wasserständen und damit einhergehender nachteiliger Folgen für die Fischpopulation keinen Rückschluss auf einen kausalen Verursachungsbeitrag eines durch die Beschuldigten zu verantwortenden unsachgemäßen Betriebs der Anlage zugelassen hätten. Insoweit war ein hinreichender Tatverdacht nicht zu begründen.

3. wie die Oberste Wasserbehörde des Landes Baden-Württemberg mit Blick auf den technischen Aufbau von Ausleitungskraftwerken mit hohem Querbauwerk im Mutterbett und einem Seitenkanal mit starkem Gefälle die Aussage des Polizeipräsidiums Karlsruhe, Gewerbeüberwachung/Umweltschutz Pforzheim, physikalisch bewertet, dass die Abschaltung eines solchen Kraftwerkes den Wasserpegel prinzipiell begünstigen würde und ein Trockenfallen des Flussbettes unterhalb der Wiedereinleitung aus dem Unterkanal, auch im Falle einer unsachgemäßen Handhabung, unwahrscheinlich sei;

Bei einem regelgerechten Betrieb des Kraftwerkes dürfte es zu keinen erheblichen Wasserstandsabsenkungen unterhalb der Anlage kommen. Die Ursachen von Wasserstandsschwankungen sind allerdings schwierig zu ermitteln, da nicht klar ist, bei welcher Anlage die Ursache zu suchen ist, bzw. ob die Schwankung lediglich weitergegeben wird, oder ob sich geringfügige Schwankungen über die Kraftwerkskette zu erheblichen Effekten verstärken. Daher ist eine abschließende physikalische Bewertung nicht möglich.

4. *ob sie grundsätzlich die These teilt, dass es bei einer – wie auch immer verursachten – Blockade des Seitenkanals eines Ausleitungskraftwerks durchaus zu einem partiellen bzw. temporären Trockenfallen des unterliegenden Gewässers kommen kann, bis der Rückstau des Wassers im oberen Ausleitungskanal dazu führt, dass sich der Wasserpegel im Unterwasser des Kraftwerks über zunehmenden Zufluss aus dem Mutterbett wieder normalisiert;*

Zu einem Trockenfallen des Gewässers kann es nicht kommen, da die Mindestwasserabgabe im Gewässer abläuft. Bei einer plötzlichen Blockade des Triebwerkskanals am Kraftwerk würde sich das Wasser im Triebwerkskanal vor dem Kraftwerk aufstauen und über den Leerschuss am Kraftwerk sowie über das Wehr am Abzweig des Triebwerkskanals dem Gewässer zugeleitet. Durch den Aufstauvorgang bis zum Überlaufen kann der Abfluss im Gewässer kurzzeitig reduziert werden. Falls der Leerschuss vor dem Kraftwerk mit einem Schütz versehen ist, kann dieser Effekt durch automatisches Öffnen des Schützes vermindert werden.

5. *wenn ja, wie sie derartige Fälle hinsichtlich § 12 Absatz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 14 Absatz 2 und 3 WG, § 23 WG, § 27 WG und § 126 Absatz 1 Nummer 5 WG rechtlich bewertet;*

Die genannten Vorschriften beinhalten allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung. Auf der Grundlage von § 75 WG in Verbindung mit § 100 WHG überwachen die unteren Wasserbehörden, ob die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Zulassung eingehalten werden. Bei nachgewiesenen Verstößen ordnet die untere Wasserbehörde notwendige Maßnahmen an und initiiert ggf. ein Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 126 WG.

Die Ermittlungen des Sachverhalts durch die untere Wasserbehörde und die Polizei ergaben kein klares Bild der Betriebszustände der beiden angezeigten Wasserkraftanlagen und der sich daraus ergebenden Auswirkungen. Daher wurde von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 126 Abs. 1 Nr. 5 WG abgesehen. Die Anlagenbetreiber wurden zu den Vorgängen gehört und nochmals ausdrücklich auf ihre Pflichten (insb. nach §§ 14 Abs. 2 und 3, § 23, § 27 WG) hingewiesen.

6. *ob sie die Auffassung teilt, dass im Falle der Abschaltung eines Ausleitungskraftwerks der Betreiber beispielsweise durch sofortiges Öffnen des Leerschusses dafür Sorge zu tragen hat, dass es im Unterwasser nicht zu einem gewässerschädigenden Sunk kommt;*

Sofern der Leerschuss mit einem Schütz ausgestattet ist, ist dieses so zu steuern, dass Sunk- und Schwallwellen im Gewässer nach Möglichkeit vermieden werden. Ob über eine Optimierung der Steuerung von Kraftwerken insbesondere auch im Falle gegenseitiger Beeinflussung in der Kraftwerkskette eine Verminderung der Auswirkungen auf das Gewässer erreicht werden kann, wird derzeit in einem Pilotprojekt geprüft (vgl. Antwort zu Fragen 10 und 11).

7. *inwiefern sie die ökologische Durchgängigkeit im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und die Vorhaltung einer ausreichenden Restwassermenge im Mutterbett des Gewässers als gewährleistet ansieht, wenn, wie von der Staatsanwaltschaft angeführt, ein vermeintlich durch wetterbedingtes Treibgut verlegter Fischpass und das dortige Auftürmen von Steinwällen bereits zum weitgehenden Trockenfallen des unterhalb des Querbauwerkes gelegenen Flussbettes führen kann;*

Für die Funktionsfähigkeit der Anlage ist eine regelmäßige Wartung unabdingbar. Darauf wurde der Betreiber von der unteren Wasserbehörde hingewiesen und aufgefordert, die Anlage von Geschwemmsel und Treibgut frei zu räumen.

Zudem bemüht sich die untere Wasserbehörde beim Betreiber um eine Erhöhung der Mindestwasserabgabe und eine Anpassung der Anlage an den Stand der Technik.

8. *inwiefern die unterhalb der oben genannten Anlage liegende Pegeleinrichtung des Landesbetriebs Gewässer in der fraglichen Zeit einen Abfall des Wasser-niveaus festgestellt hat;*

Die Auswirkungen der Wasserkraftanlage auf den unterhalb gelegenen Pegel Pforzheim/Enz sind aufgrund der großen Entfernung und der Einflüsse der zufließenden Seitengewässer (Gröbelbach, Nagold, Würm) nicht eindeutig nachvollziehbar.

9. *inwiefern es ihrer Kenntnis nach technisch möglich wäre, anhand der viertelstündlichen Daten der registrierenden Leistungsmessung im örtlichen Verteilnetz, eine entsprechende Kraftwerksabschaltung mit einer Dauer von mindestens einer Stunde anhand des Lastgangs nachzuweisen;*

Innerhalb der vorgegebenen Frist konnte von der Netze BW hierzu keine Antwort erhalten werden.

10. *welche grundsätzlichen Erkenntnisse sie über derartige Vorfälle an Ausleitungskraftwerken und einschlägige technische Präventionsmaßnahmen hat;*

11. *wie sie das technische Risiko bewertet, dass derartige Vorfälle bei einer Aneinanderreihung baugleicher Anlagen an bestimmten Flussabschnitten zu Kettenreaktionen führen, wenn die nachfolgenden Kraftwerke aufgrund des plötzlichen Abfalls der verfügbaren Wassermenge ebenfalls (womöglich automatisch) abschalten;*

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kurzfristige Wasserstandsschwankungen sind vor allem bei Niedrigwasser an vielen Gewässern mit Wasserkraftanlagen in Baden-Württemberg zu beobachten. Die kurze Dauer der Schwankung in der Größenordnung von ein bis zwei Stunden und das zufällige Verteilungsmuster unabhängig von Tageszeit und Wochentag legen die Vermutung nahe, dass die Schwankungen auf automatische Steuerungsvorgänge zurückzuführen sind, wenn die Turbinen an der unteren Leistungsgrenze betrieben werden. Dabei ist auch eine gegenseitige Beeinflussung von Anlagen in einer Kraftwerkskette denkbar. Trotz intensiver Bemühungen der unteren Wasserbehörden konnten die Ursachen der beobachteten Schwankungen bisher nicht ermittelt und Verursachern zugeordnet werden. Deshalb hat das Regierungspräsidium Karlsruhe eine systematische Untersuchung durch Sachverständige in einem Pilotprojekt an einem größeren Abschnitt der Murg initiiert, das vom LRA Rastatt betreut wird. Die Betreiber der Wasserkraftanlagen konnten im Herbst 2017 zur Mitwirkung gewonnen werden und stellen die Daten ihrer Anlagen zur Verfügung. Die aufwendige Analyse der Daten ist noch im Gang. Ziel der Untersuchung ist es, Lösungen für die einzelnen Anlagen im Pilotgebiet zu entwickeln und darüber hinaus Hinweise für Lösungsmöglichkeiten an anderen Gewässern abzuleiten.

12. *welche Wasserkraftanlagen es entlang der Enz gibt (tabellarische Angabe jeweils von Standort, amtlicher Bezeichnung, Bautyp, Nennleistung, Status der Betriebsgenehmigung und wasserrechtlichem Genehmigungsstatus, gegebenenfalls mit Befristung);*

13. *welche Wasserkraftanlagen entlang der Enz bisher über zeitgemäße Fischaufstiegsanlagen verfügen und welche bisher nicht bzw. an welchen Querbauwerken derzeit im Rahmen von Wasserrechtsverfahren entsprechende Anlagen geplant oder eingefordert werden (tabellarische Angabe);*

Die Angaben zu den Fragen 12 und 13 sind in beigefügter Tabelle gemeinsamen zusammengestellt (siehe Anlage).

14. wie sie bisher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und insbesondere der ökologischen Durchgängigkeit entlang der Enz insgesamt bewertet.

An der Enz befinden sich insgesamt 38 Wasserkraftanlagen. Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden an der Enz auf einer Länge von 85,7 km Programmstrecken zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ausgewiesen. Die Maßnahmenprogramme nach der WRRL sahen innerhalb dieser Programmstrecken an 24 Standorten Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die den Fischaufstieg i. d. R. in Verbindung mit dem Fischabstieg sowie teilweise die Erhöhung der Mindestwasserabgabe umfassen. Zwischenzeitlich sind die WRRL-Maßnahmen an elf Standorten ganz und an einem Standort teilweise umgesetzt. Bei vier weiteren Wasserkraftanlagen sind die erforderlichen Maßnahmen im Verfahren; mit den Betreibern von fünf weiteren Anlagen finden bereits Vorabstimmungen zur Herstellung der Durchgängigkeit statt.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Ziel der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist somit auf einem guten Weg.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

Anlage zu den Fragen 12 und 13: Wasserkraftanlagen entlang der Enz

Basisstationierung [km]	Bezeichnung	Gemarkung	Kreis	Bautyp	Nennleistung [kW]	wasserrechtliche Zulassung	Zulassungsbehörde	befristet bis	Fischaufstieg
0,85	WKA T 29, Untere Mühle	Besigheim	Ludwigsburg	Ausleitungskraftwerk	285	unbefristetes Altrecht	LRA Ludwigsburg		vorhanden
1,65	WKA T 28, Obere Enzmühle	Besigheim	Ludwigsburg	Ausleitungskraftwerk	75	befristete Erlaubnis	LRA Ludwigsburg	Ende 2042	vorhanden
1,8	WKA T 27, ehem. Sägmühle	Besigheim	Ludwigsburg	Wasserrad mit Ausleitungskanal	28	befristete Erlaubnis	LRA Ludwigsburg	Ende 2018	vorhanden
5,35	WKA T 26, Kammgarnspinnerei	Bietigheim-Bissingen	Ludwigsburg	Ausleitungskraftwerk	300	unbefristetes Altrecht	LRA Ludwigsburg		in Vorabstimmung
7,4	WKA T 23, Enzkraftwerk B.	Bietigheim-Bissingen	Ludwigsburg	Flusskraftwerk	358	befristete Erlaubnis	LRA Ludwigsburg	Ende 2030	in Vorabstimmung
10,9	WKA T 21, Rommelmühle	Bietigheim-Bissingen	Ludwigsburg	Ausleitungskraftwerk	300	unbefristetes Altrecht sowie befristete Erlaubnisse	LRA Ludwigsburg	Ende 2048	vorhanden
13,05	WKA T 20; Untermberger Sägmühle	Bietigheim-Bissingen	Ludwigsburg	Ausleitungskraftwerk	200	unbefristetes Altrecht sowie befristete Erlaubnisse	LRA Ludwigsburg	Ende 2046	vorhanden
21	WKA T 32, Oberriexinger Mühle	Oberriexingen	Ludwigsburg	Ausleitungskraftwerk	300	unbefristetes Altrecht sowie befristete Erlaubnisse	LRA Ludwigsburg	Ende 2025	vorhanden
28,2	WKA T 30, E-Werk	Vaihingen/E.	Ludwigsburg	Flusskraftwerk	495	unbefristetes Altrecht	LRA Ludwigsburg		in Vorabstimmung
29,05	WKA T 28, E-Werk Vaihingen/E.	Vaihingen/E.	Ludwigsburg	Ausleitungs-/Flusskraftwerk	270	unbefristetes Altrecht sowie befristete Bewilligung	LRA Ludwigsburg	Ende 2071	vorhanden
31,9	WKA T 27, ehem. Sägmühle Roßwag	Vaihingen/E.-Roßwag	Ludwigsburg	Ausleitungskraftwerk	150	unbefristetes Altrecht sowie befristete Erlaubnisse	LRA Ludwigsburg	Ende 2028 bzw. Ende 2045	vorhanden
34,776	WKA Mühlhausen	Mühlhausen	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	1050	Verleihung und Genehmigung	Württ. Regierung des Neckarkreises	31.12.2020	vorhanden nach Stand der Technik
42,315	WKA T 3 Stadwerke Mühlacker	Lomersheim	Enzkreis	Flusskraftwerk	243,4	Verleihung	LRA Enzkreis		vorhanden nach Stand der Technik

Basisstationierung [km]	Bezeichnung	Gemarkung	Kreis	Bautyp	Nennleistung [kW]	wasserrechtliche Zulassung	Zulassungsbehörde	befristet bis	Fischaufstieg
45,514	WKA T 2 Stadtwerke Mühlacker	Mühlacker	Enzkreis	Flusskraftwerk	750	Bewilligung	LRA Enzkreis	31.12.2024	vorhanden nach Stand der Technik
50,039	WKA T 23 Triebwerk Enzberg, EnBW II	Mühlacker	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	281,6	Verleihung	LRA Enzkreis		im Verfahren – gemeinsames Wehr –
50,039	WKA T 1 Triebwerk Enzberg, EnBW I	Enzberg	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	200,7	Erlaubnis und Genehmigung	LRA Enzkreis	09.02.2018	
51,677	Wasserkraftwerk Niefern-Öschelbronn	Niefern	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	247	Bewilligung	LRA Enzkreis	31.12.2059	vorhanden nach Stand der Technik (Dotierung ist noch zu prüfen)
54,558	WKA Eutingen	Eutingen	Pforzheim	Flusskraftwerk	809,6	Planfeststellung und Erlaubnis	RP Karlsruhe	31.03.2022	in Vorabstimmung
58,616	WKA Auerbrücke	Pforzheim	Pforzheim	Flusskraftwerk (Enz) Ausleitungskraftwerk (Nagold)	990	Erlaubnis	RP Karlsruhe	31.12.2044	vorhanden nach Stand der Technik
67,839	WKA T 178 Schwarzloch E-Werk, Fa. Hauelsen & Sohn	Birkenfeld	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	250	Altrecht	LRA Enzkreis		vorhanden, Optimierung erforderlich
68,735	WKA T 177 Untere Reute Hauelsen Sensenfabrik	Neuenbürg	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	270	Erlaubnis	LRA Enzkreis		im Verfahren
69,756	WKA T 174 Stadtwerke Neuenbürg, Schleifmühlenweg (Enzring)	Neuenbürg	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	200	Erlaubnis	LRA Enzkreis	31.12.2030	vorhanden nach Stand der Technik
70,678	WKA T 173 Stadtwerke Neuenbürg, Mühle	Neuenbürg	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	125	Genehmigung	LRA Enzkreis		vorhanden nach Stand der Technik (Fischseuchenbarriere)
71,315	WKA T 171 Triebwerk Pektinfabrik	Neuenbürg	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	97,1	Erlaubnis und Genehmigung	LRA Enzkreis		im Verfahren
71,919	WKA T 215 Stadtwerke Neuenbürg, Badstraße	Neuenbürg	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	210	Altrecht	LRA Enzkreis		in Vorabstimmung
72,773	WKA T 169 Stadt Neuenbürg, Eisenfurt	Neuenbürg	Enzkreis	Flusskraftwerk	197	Erlaubnis	LRA Enzkreis	31.08.2030	vorhanden nach Stand der Technik
74,488	WKA T 168 Wasserkraftanlage Krauth&Co (Pektin)	Neuenbürg	Enzkreis	Ausleitungskraftwerk	290	Altrecht	LRA Enzkreis		vorhanden nach Stand der Technik

Basisstatio- nierung [km]	Bezeichnung	Gemarkung	Kreis	Bautyp	Nenn- lei- stung [kW]	wasserrechtliche Zulassung	Zulassungsbehörde	befristet bis	Fischaufstieg
77,099	WKA T 165 Höfen	Höfen	Calw	Ausleitungskraft- werk	107	wasserrechtliche Erlaubnis	LRA Calw	31.12.2025	vorhanden nach Stand der Technik
78,067	WKA T 164 Binde- walt	Höfen	Calw	Ausleitungskraft- werk	92	im Verfahren	LRA Calw		im Verfahren
79,991	WKA T 163 Kepp- ler II	Calmbach	Calw	Ausleitungskraft- werk	107	wasserrechtliche Genehmigung	LRA Calw		vorhanden nach Stand der Technik
80,667	WKA T 162 Kepp- ler I	Calmbach	Calw	Ausleitungskraft- werk	65	wasserrechtliche Genehmigung	LRA Calw		vorhanden nach Stand der Technik
82,805	WKA T 301 Schleifmühle	Bad Wildbad	Calw	Ausleitungskraft- werk	135	wasserrechtliche Bewilligung	LRA Calw	31.07.2055	vorhanden nach Stand der Technik
84,116	WKA T 159 Bis- markinsel	Bad Wildbad	Calw	Flusskraftwerk	71	wasserrechtliche Erlaubnis	LRA Calw	31.12.2043	im Bau
88,14	WKA T 302 Wüs- tenau	Bad Wildbad	Calw	Ausleitungskraft- werk	93	wasserrechtliche Bewilligung	LRA Calw	31.12.2041	vorhanden nach Stand der Technik
88,836	WKA T 227 Lau- tenhof	Bad Wildbad	Calw	Ausleitungskraft- werk	95	wasserrechtliche Bewilligung	LRA Calw		vorhanden nach Stand der Technik
92,3	WKA T 1 Pump- werk Kälbermühle	Aichelberg	Calw	Ausleitungskraft- werk	110	wasserrechtliche Erlaubnis	LRA Calw	31.12.2026	vorhanden nach Stand der Technik
93,804	WKA T 155 Sprol- lenmühle	Bad Wildbad	Calw	Ausleitungskraft- werk	31	Altes Recht	LRA Calw		nicht vorhanden
93,999	WKA T 220 Sprol- lenmühle	Bad Wildbad	Calw	Ausleitungskraft- werk	69	Altes Recht	LRA Calw		nicht vorhanden